

Bevor also auf juristischer Ebene eine Lösung gefunden werden kann, die das bisher erreichte Maß an Gerechtigkeit übertrifft, wäre es erforderlich, einen klaren Überblick über die Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen und die Beamtenstreitigkeiten auch einer ökonomischen Analyse zu unterziehen.

Die Berechnung, wie viel Vorbehaltsstellen kosten (beziehungsweise sparen würden) muss das Fundament weiterer Überlegung sein. Ohne ein solches lässt sich zwar die juristische Anmut von Lösungen, nicht aber der tatsächliche Gerechtigkeitserfolg für die Betroffenen steigern.

## Die (passive) Beteiligung an Unternehmen durch Bundesbeamte als genehmigungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit

Johann Ante

*Entgeltliche und bestimmte unentgeltliche Tätigkeiten, darunter gewerbliche Tätigkeiten und der Eintritt in Unternehmensorgane, sind nach dem BBG genehmigungspflichtig. Unterliegt damit die aktive Tätigkeit eines Beamten in gewerblich tätigen Unternehmen in aller Regel der Genehmigungspflicht, kann das Ergebnis zweifelhaft sein, wenn der Beamte an einem solchen Unternehmen nur finanziell beteiligt ist, sich aber nicht aktiv am Geschäftsbetrieb beteiligt. Der Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen eine solche – rein passive – Beteiligung eines Beamten an einem gewerblich tätigen Unternehmen nach den Bestimmungen des BBG eine genehmigungs- oder zumindest anzeigepflichtige Nebentätigkeit darstellen kann.*

### I. Einleitung

Nach den Bestimmungen des BBG sind entgeltliche Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungspflichtig.<sup>1</sup> Gleiches gilt für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten, darunter gewerbliche Tätigkeiten, die Mitarbeit an solchen und der Eintritt in das Organ eines Unternehmens.<sup>2</sup> Während damit im Falle einer aktiven Mitarbeit in einem gewerblich tätigen Unternehmen – etwa als Geschäftsführer einer GmbH oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft – eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit in aller Regel bejaht werden kann, kann dies zweifelhaft sein, wenn ein Beamter an einem solchen Unternehmen zwar beteiligt ist, seine Tätigkeit sich aber allein auf die Wahrnehmung seiner Beteiligungsinteressen beschränkt. Rechtsprechung zu dieser Fragestellung liegt – soweit ersichtlich – nur vereinzelt vor. Dabei kommt der Frage eine nicht zu unterschätzende praktische Relevanz zu. Denn zum einen stellt auch bereits der Erwerb von Aktien oder Kommanditanteilen im Rahmen des Vermögensaufbaus eine Unternehmensbeteiligung dar. Zum anderen sind etwa Fälle er-

fasst, in denen der Beamte an einem im Familienbesitz befindlichen Unternehmen beteiligt ist oder werden soll.

Im Folgenden wird untersucht, ob eine passive – allein mit auf die Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen beschränkten Tätigkeiten verbundene – Beteiligung<sup>3</sup> eines Beamten an einem Unternehmen nach den bundesbeamtenrechtlichen Vorschriften<sup>4</sup> eine genehmigungs- oder zumindest anzeigepflichtige Nebentätigkeit darstellt.

### II. Genehmigungspflichtigkeit der Beteiligung

#### 1. Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht

Gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 BBG bedürfen Beamtinnen und Beamte zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 100 Abs. 1 BBG abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 98 BBG zu ihrer Ausübung verpflichtet sind. Nach § 99 Abs. 1 S. 2 BBG gilt Gleiches für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten: die Wahrnehmung eines Nebenamtes (Nr. 1), gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (Nr. 2) und den Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft (Nr. 3).

Für das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit müsste die Beteiligung an einem Unternehmen damit eine grundsätzlich genehmigungspflichtige Tätigkeit darstellen. Ferner dürfte diese Tätigkeit nicht unter einen Ausnahmetatbestand des § 100 Abs. 1 BBG fallen.

#### 2. Vorliegen einer grundsätzlich genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit

##### a) Einleitung

Für eine grundsätzlich genehmigungspflichtige Nebentätigkeit müsste zunächst überhaupt eine Nebentätigkeit im Sinne der §§ 97 ff. BBG vorliegen. Daneben müsste diese Tätigkeit entgeltlich erfolgen oder eine solche im Sinne des § 99 Abs. 1 S. 2 BBG darstellen.

##### b) Vorliegen einer Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist nach § 97 Abs. 1 BBG die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Ein Nebenamt wiederum ist gemäß § 97 Abs. 2

1) Vgl. § 99 Abs. 1 S. 1 BBG.

2) Vgl. § 99 Abs. 1 S. 2 BBG.

3) Im Folgenden wird von der Beteiligung eines Beamten an einem Unternehmen, in dem dieser nicht selbst aktiv (etwa in der Geschäftsführung) tätig wird, sondern lediglich die ihm aufgrund der Beteiligung zustehenden Gesellschafter- bzw. Aktionärsrechte wahrnimmt, als passive Beteiligung gesprochen.

4) Die Beamtengesetze der Länder enthalten ähnliche Vorschriften. Im Detail gibt es jedoch Abweichungen im Wortlaut und auch im Aufbau der Prüfung. Die nachfolgenden Ausführungen können daher nicht ohne Weiteres auf Landesbeamte übertragen werden.